

# **SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 „KOPPEL HASENKAMP“ DER GEMEINDE KISDORF**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2005 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Koppel Hasenkamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## **Teil B Text:**

### **1. Allgemeines**

1. 1. Die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind ausgeschlossen. (§ 1 (6) 1 BauNVO)
1. 2. Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. (§ 9 (1) 6 BauGB)
1. 3. Das Dachflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 20 BauGB)
1. 4. Fahrflächen und Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
1. 5. Fußwege sind wasser- und luftdurchlässig zu befestigen. (§ 9 (1) 20 BauGB)

### **2. Gestaltung (§ 92 LBO i. Vbg. mit § 9 (4) BauGB)**

2. 1. Die Drenpelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante Erdgeschoß, darf maximal 0,3 m betragen.
2. 2. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenabschnittes bis Oberkante Kellerdecke, darf maximal 0,5 m betragen.
2. 3. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind.
2. 4. Die Dächer sind nur als Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung von 35-45° zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen.

### 3. Grünordnung

3. 1. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind pro 1,5 m<sup>2</sup> Gehölze folgender heimischer Arten zu verwenden: Hasel, Bergahorn, Schlehe, Holunder Weißdorn. Die Gehölze sind in 2x verpflanzter Baumschulqualität als 1,0 bis 1,5 m hohe Sträucher anzupflanzen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Ausgefertigt:

Gemeinde Kisdorf, den 22.11.2005

Siegel

.....gez. Schmidt.....  
Bürgermeister